

FACHDIALOGREIHE

GEWALT GEGEN FRAUEN

**„AUFENTHALTSRECHTLICHE REGELUNGEN
IM KONTEXT HÄUSLICHER GEWALT“**

„AUFENTHALTSRECHTLICHE REGELUNGEN IM KONTEXT HÄUSLICHER GEWALT“



- 01 Ausgangssituation
- 02 Wer war beteiligt?
- 03 Erkenntnisse und Empfehlungen
- 04 Erste Schritte

AUSGANGSSITUATION

01

AUSGANGSSITUATION

WIESO DIESES FACHFORUM?

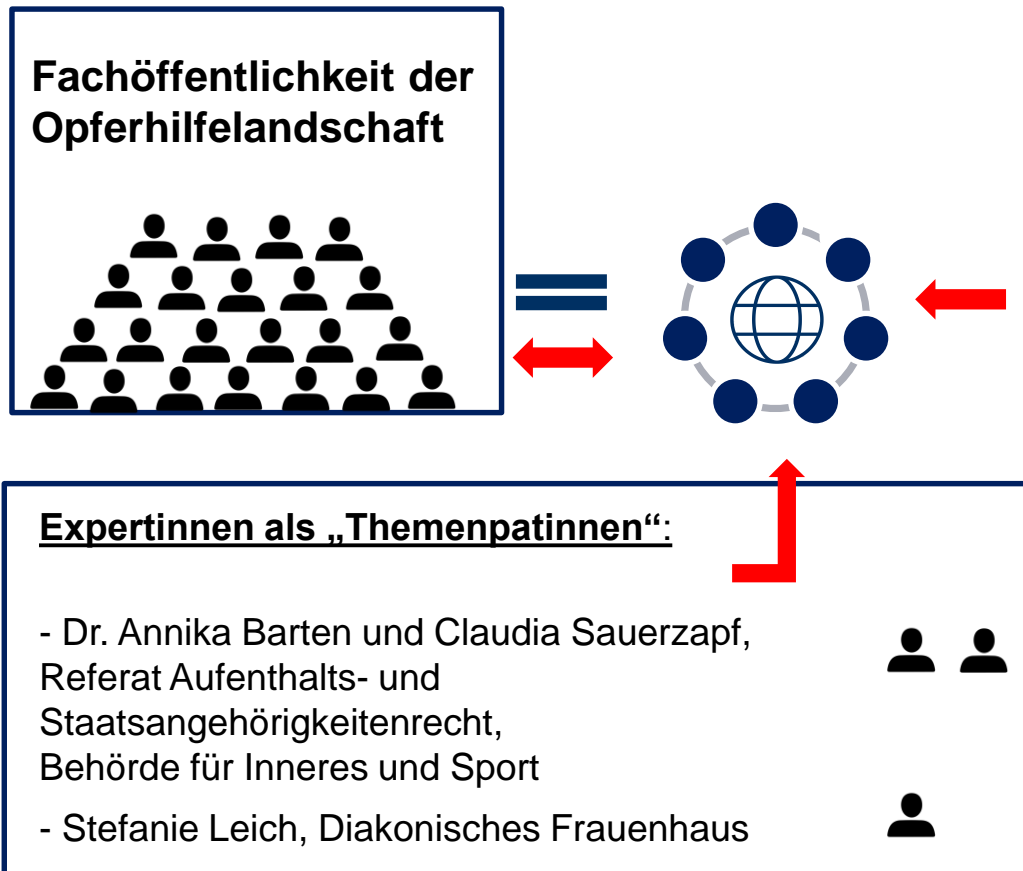


- Nach Artikel 59 der Istanbulkonvention sind die Staaten verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Regelungen vorzuhalten, die Opfern von Gewalt eigenständige Aufenthaltsrechte sichern.
- Nach **§ 31 Abs. 1 Nr. 1** AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft **seit mindestens drei Jahren** rechtmäßig in Deutschland bestanden hat.
- Frauen, denen vor Ablauf dieser drei Jahre häusliche Gewalt widerfährt, scheuen sich daher oftmals vor einer Trennung – aus Angst vor Verlust des Aufenthaltsrechtes, welches ihnen über ihren Ehemann als abgeleitetes Aufenthaltsrecht zusteht.
- Nach **§ 31 Abs. 2** AufenthG ist von dem Erfordernis des dreijährigen Bestandes der Ehe zwar abzusehen, soweit dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Ein Härtefall liegt u.a. dann vor, wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ehegatte **Opfer häuslicher Gewalt** geworden ist.
- Nach Berichten der Praxis scheuen Frauen aus verschiedenen Gründen dennoch oft, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und verbleiben in der Gewaltsituation.

WER WAR BETEILIGT?

02

WER WAR BETEILIGT?



Inputs:

Vortrag zu Aufenthaltsrechtlichen Regelungen im Kontext häuslicher Gewalt

Stefanie Leich, Diakonisches Frauenhaus

Der Ablauf von Verfahren im Fachbereich Ausländerangelegenheiten

Yvonne Gafron, Leitung Fachbereich Ausländerangelegenheiten Billstedt

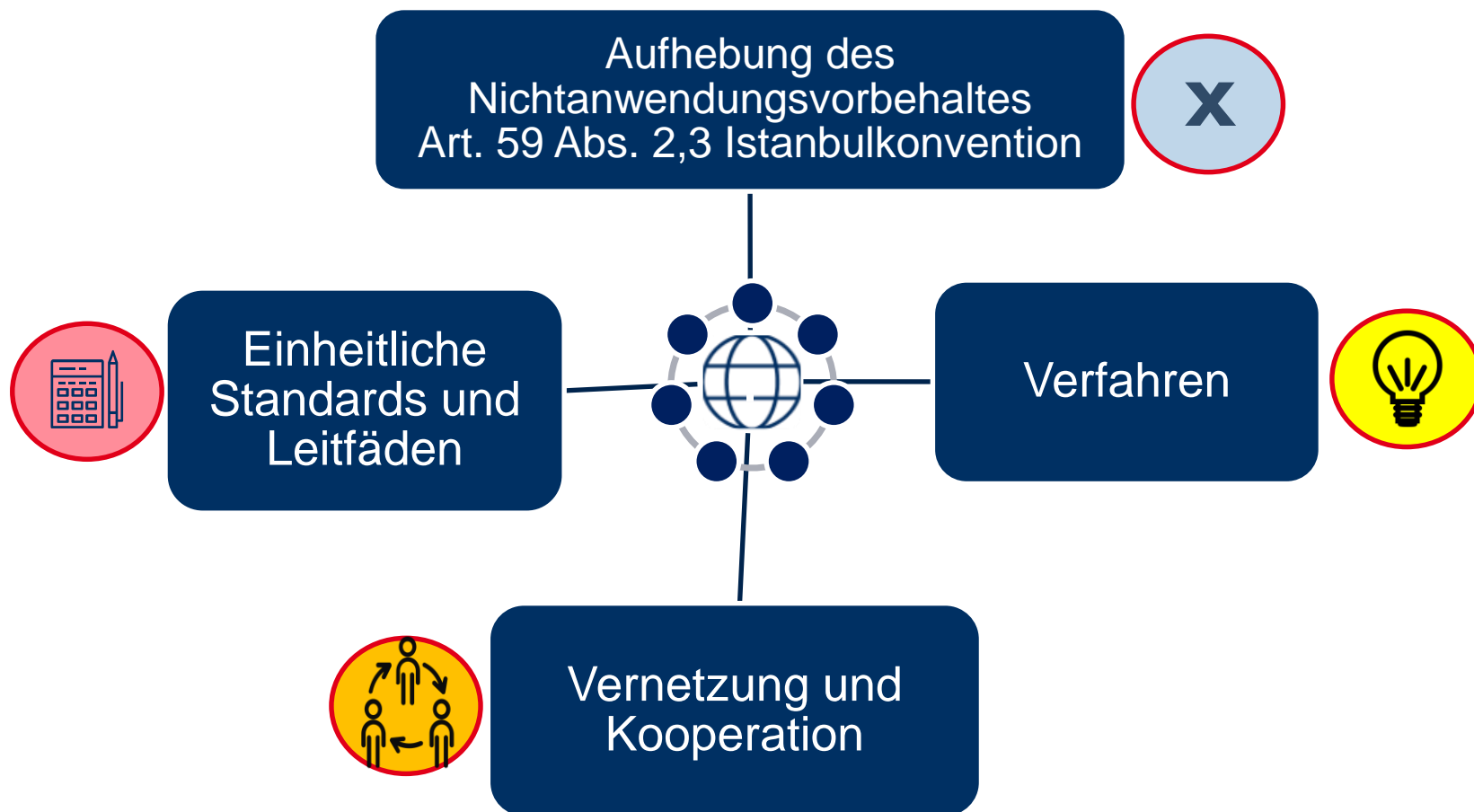
Anforderungen an die Glaubhaftmachung erlittener Gewalt

Claudia Sauerzapf, Behörde für Inneres und Sport

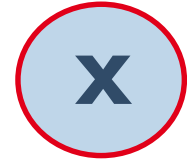
ERKENNTNISSE UND EMPFEHLUNGEN

03

THEMENKOMPLEXE



AUFHEBUNG DES NICHTANWENDUNGS- VORBEHALTES (ART. 59 ABS. 2,3 ISTANBULKONVENTION)



Empfehlung: 

- Hamburg sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Nichtanwendungsvorbehalt der Bundesregierung gegen Artikel 59 Abs. 2,3 der Istanbul-Konvention zurückgenommen wird.

VERFAHREN



Erkenntnis:



- Der Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt erfordert bei den Mitarbeiter:innen der Fachbereiche Ausländerangelegenheiten Wissen über Ausprägungen häuslicher Gewalt sowie zu Trauma und Traumafolgen, traumasensiblen Befragungen und Anhörungen, auch im interkulturellen Kontext.

VERFAHREN



Empfehlungen:



- Eine Zentralisierung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt in den Ausländerfachstellen, entweder durch eine Schwerpunktfachstelle, die in einem Bezirksamt angedockt ist oder durch fest zuständige Sachbearbeiter:innen für Fälle häuslicher Gewalt in jedem Fachbereich Ausländerangelegenheiten,
- Diese Mitarbeiter:innen der Fachbereiche Ausländerangelegenheiten gezielt fortzubilden und zu sensibilisieren,
- Einen Dolmetscher:innenpool, bestehend aus qualifizierten Dolmetscher:innen, die mit den Dimensionen und Ausprägungen häuslicher Gewalt vertraut sind, auf- und auszubauen.

EINHEITLICHE STANDARDS UND LEITFÄDEN



Erkenntnisse:



- Einigkeit besteht darin, dass derzeit der Umgang mit von häuslicher Gewalt Betroffenen von individuellen Kenntnissen der Mitarbeiter:innen der Fachbereiche Ausländerangelegenheiten geprägt ist.
- Die Glaubhaftmachung erlittener Gewalt ist in der Praxis oft problematisch. Für viele Frauen ist es schambehaftet, sich zur Gewalterfahrung zu äußern. Zudem sind die Frauen aufgrund der erlittenen Traumatisierung oftmals nicht in der Lage, die ihnen angetane Gewalt stringent zu schildern. Schilderungen von Mitarbeiter:innen der Frauenhäuser und Beratungsstellen werden oftmals nicht hinreichend berücksichtigt.

EINHEITLICHE STANDARDS UND LEITFÄDEN



Empfehlungen:



- Leitlinien / Handreichungen zu einer einheitlichen Handhabe zu erstellen, um die Einschätzung des Vorliegens häuslicher Gewalt in den Fachbereichen Ausländerangelegenheiten zu standardisieren,
- Dabei die unterschiedlichen Ausprägungen von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention (physische, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt) und auch Zwangsverheiratungen zu berücksichtigen,
- Die Stellungnahmen der Fachberatungsstellen und Frauenhäuser im Rahmen der Glaubhaftmachung erlittener Gewalt anzuerkennen,
- Beim Verfassen dieser Stellungnahmen die Kriterien der Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu berücksichtigen.

VERNETZUNG UND KOOPERATION



Erkenntnisse:



- Es besteht ein Informationsbedarf zwischen Fachberatungsstellen und Frauenhäusern einerseits sowie den Fachbereichen Ausländerangelegenheiten andererseits. Ein gegenseitiger Austausch, zum Beispiel zu Arbeitsabläufen, wird als wichtig erachtet,
- Es gibt betroffene Frauen, die sich entweder nur an die Beratungsstellen und Frauenhäuser wenden, oder aber sich erstmalig im Rahmen eines Gesprächs bei den Fachbereichen Ausländerangelegenheiten offenbaren. Deshalb ist eine gute Kenntnis der jeweils anderen Angebote hilfreich, um eine bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

VERNETZUNG UND KOOPERATION

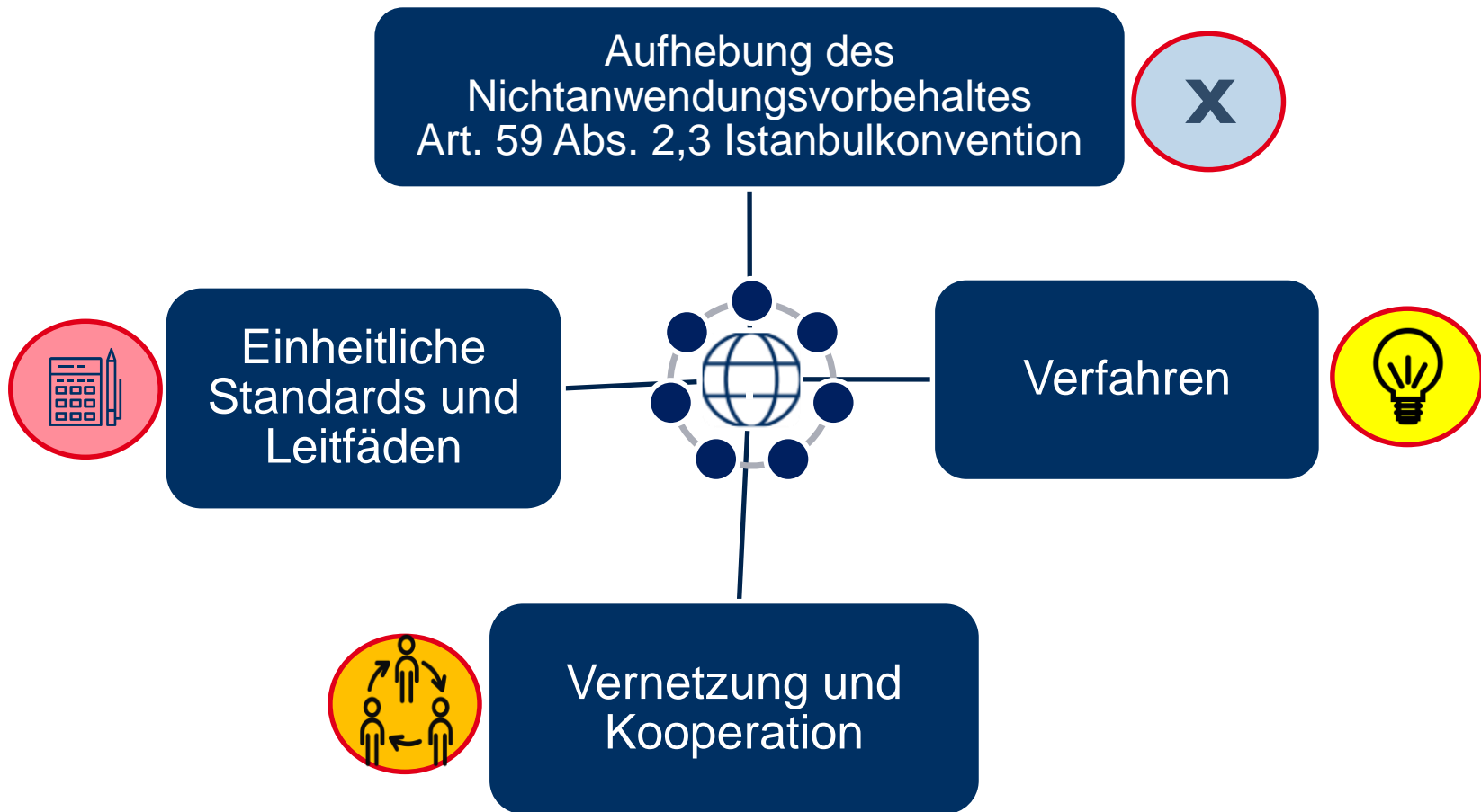


Empfehlungen:



- Eine Vertiefung des Austausches, um ein gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Arbeitsabläufe zu erzielen,
- Gemeinsame Arbeitssitzungen dieser Akteure durchzuführen,
- Dass die Mitarbeiter:innen der Fachbereiche Ausländerangelegenheiten regelhaft bei Fällen von § 31 Abs. 2 AufenthG auf das Angebot der Beratungsstellen und Frauenhäuser aufmerksam machen.





THEMENKOMPLEXE



ERSTE SCHRITTE

04

ERSTE SCHRITTE

- Hamburg hat gemeinsam mit Bremen, Berlin und Thüringen einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der sich für eine vorbehaltlose Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Bundesregierung einsetzt, um Frauen ohne gesicherten Aufenthaltstitel umfassend gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu schützen (BR-Drs. 560/21). Dieses Ansinnen wird auch in der neuen Legislatur weiter verfolgt. 
- Erste Gespräche wurden mit den zuständigen Fachbehörden zu einer möglichen Zentralisierung der Zuständigkeit geführt. 
- Vernetzung von Beratungsstellen und der Leitungsebene der Ausländerfachstellen und der Innenbehörde im Rahmen der KUZ 120-Runde 
- Berücksichtigung der Diskussionen des Fachdialogs i.R. der Erarbeitung von „Einheitlichen Standards für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt“ durch die Innenbehörde 



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!